



Tennisclub Grün-Weiss St. Tönis 1926 e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Tennisclub Grün-Weiß St. Tönis 1926 e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Tönisvorst. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Registernummer 3446 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel, Zweck und Zugehörigkeit

- (1) Der Tennisclub Grün-Weiß St. Tönis 1926 e.V. als Amateurverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er betreibt Tennis als Breitensport und zur Förderung der Jugend. Er gehört dem Deutschen Tennis-Bund e.V. (DTB) an.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 1. Aktive Mitglieder
 2. Passive Mitglieder (nur nach vollendetem 18. Lebensjahr)
 3. Ehrenmitglieder
 4. Fördernde Mitglieder (nur nach vollendetem 18. Lebensjahr)
 5. Zweitmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins nach den vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu benutzen
- (3) Passive Mitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder mit Ausnahme der Benutzung der Tennisplätze. Das Spielrecht ist dem Gastspielrecht gleichgestellt.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie können auf satzungsgemäßen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.
- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein aus ideellen Gründen durch Beiträge unterstützen.
- (6) Eine Zweitmitgliedschaft kann bei nachgewiesener Vollmitgliedschaft in einem anderen Tennisverein vergeben werden

§4 Aufnahme der Mitglieder

- (1) Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand gemäß §8 (2) kann die Aufnahme neuer Mitglieder zeitweilig sperren.
- (4) Einzelheiten über die Aufnahme regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Durch Eintritt in den Tennisclub Grün-Weiß St. Tönis 1926 e.V. erkennt jedes Mitglied die Satzungen sowie alle Beschlüsse der Organe des Vereins für sich als bindend an.

§5 Ausscheiden der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt
 2. Tod
 3. Ausschluss
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Verein in schriftlicher Form an ein amtierendes Vorstandsmitglied mitzuteilen. Sie muss bis zum 31. Dezember zugegangen sein.
- (3) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder ausschließen. Zu den wichtigen Gründen gehört insbesondere, wenn ein Mitglied grob gegen die Vereinssatzung verstößt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club in schwerwiegender Weise nicht nachkommt, durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten die Tätigkeit, den Ruf oder das Ansehen des Clubs derart verletzt, dass eine weitere Zugehörigkeit unzumutbar ist. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand nach §26 BGB unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich beim Ehrenrat Beschwerde durch eingeschriebenen Brief einlegen. Es hat gleichzeitig dem Vorstand eine Durchschrift der Beschwerdeschrift zur Kenntnis zu übersenden. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen alle Rechte der Mitgliedschaft. Hält der Ehrenrat die Beschwerde für unberechtigt, so teilt er dem betroffenen Mitglied seine Entscheidung durch eingeschriebenen Brief mit. Damit ist der Ausschluss endgültig. Von diesem Schreiben erhält der Vorstand gleichzeitig eine Durchschrift. Hält der Ehrenrat die Beschwerde für begründet, so hat er innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde dem Vorstand seine Auffassung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, den Ehrenrat und den Vorstand zu einer gemeinsamen Versammlung unverzüglich einzuberufen. Dieses Gremium entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig und teilt diese Entscheidung dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit. Das Gremium aus Ehrenrat und Vorstand ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von fünf Mitgliedern, wenn es mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder mündliche einberufen worden ist.
- (5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch als Mitglied an den Verein.

§ 6 Beiträge, Umlagen, Entgelte, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Es können zusätzlich Umlagen sowie Entgelt für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Beiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Die Höhe sämtlicher Beiträge, Umlagen und Entgelte werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können bis zur Höhe des halben jährlichen Mitgliedsbeitrags festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird im Anschluss an die Mitgliederversammlung fällig
- (3) Beschlüsse über Beitragsänderungen, Umlagen und Entgelte werden erst im der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam.

- (4) Von Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.
- (6) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand nach § 26 BGB
 3. Erweiterter Vorstand
 4. Jugendversammlung
 5. Ehrenrat
 6. Gremium aus Ehrenrat und Vorstand
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26 des BGB. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

§ 8 Wahl und Arbeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neu- oder Ersatzwahl statt. Werden bei vorzeitigem Ausscheiden Ersatzwahlen erforderlich, so sind die dabei gewählten Vorstandsmitglieder bis zum turnusgemäßen Zeitpunkt gewählt. In jedem Jahr muss der Vorstand in folgendem Turnus gewählt werden:
In Jahren mit geraden Zahlen: 1. Vorsitzender, Sportwart, Clubwart, Pressewart, Finanzwart
In Jahren mit ungeraden Zahlen: 2. Vorsitzender, Schriftwart, Jugendsportwart
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Finanzwart, Schriftwart, Sportwart, Jugendsportwart, Clubwart, Pressewart.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder das wünschen.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Jedes Jahr hat im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der der Vorstand die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung einlädt.
- (2) Die Erfordernis der Schriftform wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
- (3) Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse zeitnah mitzuteilen. Folgekosten fehlerhafter und veralteter Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (5) Ausschließliche Zuständigkeit
Die Mitgliederversammlung ist für folgendes ausschließlich zuständig:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 2. Wahl des Vorstandes gemäß § 8 mit Ausnahme des Jugendwarts
 3. Bestätigung des Jugendwarts
 4. Entlastung des Vorstandes gemäß § 8
 5. Etat für das laufende Geschäftsjahr
 6. Höhe der Jahresbeiträge, Entgelte und Umlagen
 7. Wahl der Kassenprüfer
 8. Wahl des Ehrenrates
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 9. Aufhebung oder Änderung von Vorstandsbeschlüssen
 10. Satzungsänderungen des Vereins (sie müssen in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sein)
 11. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens gemäß §12
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens zehn von Hundert der volljährigen Mitglieder ihn schriftlich beantragen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Jedes dieser Mitglieder muss das Gesuch einzeln für sich gegenüber dem Vorstand stellen. Die Einladungen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen den Bestimmungen des Absatzes (1) entsprechen.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung aus. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit einer Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden (Ergänzungsanträge) oder dass die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert wird (Geschäftsordnungsanträge). Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die Zulassung von Ergänzungs- oder Geschäftsordnungsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen (in diesem Sinne ist Stimmenthaltung keine Stimmabgabe). Über die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung bedarf einer $\frac{4}{5}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (in diesem Sinne ist Stimmenthaltung Ablehnung).
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§10 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die für vier Jahre gewählt werden. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Scheidet ein Ehrenratsmitglied aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.
- (2) Dem Ehrenrat darf kein Vorstandsmitglied angehören.

§11 Jugendversammlungen

- (1) Jedes Jahr hat im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres eine ordentliche Jugendversammlung stattzufinden zu der der Jugendsportwart einlädt. Die Einladungen müssen den Bestimmungen des §9 Absatz (1) entsprechen. Diese Versammlung muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 1. Wahl des Jugendsportwartes
 2. Außerordentliche Jugendversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung muss außerdem erfolgen, wenn schriftliche Anträge von mindestens zehn von Hundert der Jugendlichen (Mitglieder unter 18 Jahren) vorliegen. Den Antrag hat jedes Mitglied einzeln für sich gegenüber dem Jugendsportwart zu stellen.
 3. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder.
 4. Anträge zur Jugendversammlung können von allen jugendlichen Mitgliedern von der Versammlung eingereicht werden. Die Bestimmungen des §9 Absatz (8) gelten entsprechend.
 5. Mitglieder des Vereinsvorstandes können an der Jugendversammlung teilnehmen. Sie haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie kann keine Beschlüsse fassen, die gemäß der Satzung dem Vorstand, der Mitgliederversammlung oder anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.
 7. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins unter den Voraussetzungen des §9, Absatz (9) beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tönisvorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§14 Geltung der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. April 2017 beschlossen.

- (2) Diese Satzung wurde am 26.05.2017 im Vereinsregister eingetragen und ist ab diesem Datum gültig
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- (4) Diese Satzung wurde am 26.03.2023 in der Mitgliederversammlung geändert und ist damit die gültige Fassung, Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.